

Satzung des Konservatoriums Bergstraße e.V. in Heppenheim

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Konservatorium Bergstraße e.V..
Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bensheim am 24.08.1990 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heppenheim

§ 2

Zweck

1. Der Verein dient der Förderung musikalischer, musischer und kultureller Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung und der Förderung berufsvorbereitender Maßnahmen für alle Berufsstudiengänge im musikpädagogischen und musikalisch-künstlerischen Bereich.
Der Satzungszweck besteht insbesondere darin, die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen umfassenden musikerzieherischen Unterrichtsbetrieb bereitzustellen und den Musikunterricht durchzuführen. Zur Vervollständigung der musikerzieherischen Ausbildung gehört die Durchführung und Förderung kultureller und öffentlicher Veranstaltungen, die auch in Zusammenarbeit mit Vereinen, Kindergärten, Schulen, Volkshochschulen und anderen bildungsfördernden Einrichtungen durchgeführt werden können.
2. Die musikerzieherischen Veranstaltungen stehen den Mitgliedern des Vereins sowie deren Angehörigen offen. Nichtmitglieder können vorübergehend zwecks späterer Aufnahme in den Verein zugelassen werden. Musikpädagogische Einführungsveranstaltungen können grundsätzlich auch von Nichtmitgliedern besucht werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster

Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich ist. Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit den Ausschluss bestätigen muss.
 - b. durch Austritt; er ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
 - c. durch Tod der natürlichen Personen
 - d. durch Auflösung bei juristischen Personen
 - e. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen
4. Mitglieder, die selbst an den musikerzieherischen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen oder deren Angehörige dies tun, sind aktive Mitglieder. Mitglieder ohne solche Teilnahme sind passive Mitglieder. Aktive Mitglieder, die ihre Unterrichtsteilnahme beenden bzw. deren Angehörige dies tun, werden automatisch ab dem Zeitpunkt der Beendigung als passive Mitglieder geführt.
5. Der Vorstand erstellt die Beitragsordnung.